

1678/J XXI.GP  
Eingelangt am: 14.12.2000

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Petrovic Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Rundfunkgebühren

Gemäß § 2 des Rundfunkgebührengesetzes hat jede Person, die eine Rundfunkempfangseinrichtung betreibt, eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt für eine Radioempfangseinrichtung 5,-- öS, für eine Fernsehempfangseinrichtung 16 -- öS monatlich. Die Gebühren werden gemeinsam mit dem Programmentgelt von der Gebühreninkassoservice GmbH eingehoben. Die Verwendung dieser Rundfunkgebühren ist im Rundfunkgebührengesetz nicht geregelt. Der ORF erhält davon keinen Schilling. Die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren betragen jährlich mehrere 100 Mio. öS.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Das Programmentgelt ist als Gegenleistung für den Empfang des ORF - Programmes zu bezahlen. Aufgrund welcher Leistung werden die Rundfunkgebühren kassiert?
2. Wen (welcher Einrichtung, Institution) wurden bzw. wird die Rundfunkgebühr von mehreren 100 Mio. öS zugewiesen?
3. Wozu wurden bzw. werden die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren im Jahre 1999, im Jahre 2000, im Jahre 2001 konkret verwendet?